

# **BGer 2C\_690/2020 vom 3. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_690\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_690_2020)

FR: TF 2C\_690/2020 du 3 novembre 2020

IT: TF 2C\_690/2020 del 3 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die Neuverteilung der Jagdpacht im Revier Pratteln für die Periode 2016-2024 bewarben sich der bisherige Pächter, der A.\_\_\_\_\_, sowie die B.\_\_\_\_\_. Die Einwohnergemeinde Pratteln vergab am 28. September 2016 die Jagdpacht an die B.\_\_\_\_\_. Mit Entscheid vom 14. März 2017 wies der Regierungsrat die Beschwerde des A.\_\_\_\_\_ hiergegen ab. Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, des Kantons Basel-Landschaft hiess am 13. Dezember 2017 die Beschwerden des A.\_\_\_\_\_ und der Einwohnergemeinde Pratteln gut und hob den Beschluss des Regierungsrats vom 14. März 2017 auf; es wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Einwohnergemeinde Pratteln zurück. Am 19./20. Februar 2019 vergab die Einwohnergemeinde Pratteln die Jagdpacht erneut an die B.\_\_\_\_\_. Die kantonalen Rechtsmittel hiergegen blieben ohne Erfolg. Der A.\_\_\_\_\_ beantragt vor Bundesgericht unter anderem, das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft aufzuheben und die Pacht für die Jagd vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2024 an ihn zu vergeben.

### **E. 2.1**

Am 6. Oktober 2020 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 19. Oktober 2020 angesetzt, um für das bundesgerichtliche Verfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten; eine entsprechende Zahlung erfolgte nicht. Am 28. Oktober 2020 teilte der A.\_\_\_\_\_ dem Bundesgericht mit, dass er die Eingabe "ab sofort" zurückziehe.

### **E. 2.2**

Nach Art. 32 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) entscheidet der Instruktionsrichter (hier der Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung [vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG ]) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen ( Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG ) : Der Beschwerdeführer, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, muss für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen ( Art. 66 Abs. 3 BGG ). Es sind indessen keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.